

Satzung der Landeshauptstadt Dresden
über die 1. Verlängerung der Geltungsdauer der
Veränderungssperre im Gebiet des
Bebauungsplans Nr. 357
Dresden-Neustadt Nr. 33, Leipziger Vorstadt

Vom2013.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1509) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 55, ber. Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2003, Seite 159), zuletzt geändert am 27. Januar 2012 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 130, 140), in seiner Sitzung am200. folgende Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 357, Dresden-Neustadt Nr. 33, Leipziger Vorstadt, beschlossen:

§ 1
Verlängerung der Geltungsdauer

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau hat am 3. Februar 2010 beschlossen, für das Gebiet der Leipziger Vorstadt und des Neustädter Hafens einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 357, Dresden-Neustadt Nr. 33, Leipziger Vorstadt aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wurde am 19. Januar 2012 durch den Stadtrat die Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen, welche am 1. März 2012 in Kraft getreten ist. Die Geltungsdauer dieser Veränderungssperre wird um ein Jahr verlängert.

§ 2
In-Kraft-Treten

Die Satzung über die 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt in Kraft.



Ausfertigungsvermerk

Die Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des
Bebauungsplanes bestehend aus dem Textteil und den zeichnerischen Darstellungen
(Anlage zur Satzung) wird hiermit ausgefertigt.

Dresden,

Siegel

Die Oberbürgermeisterin